

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 620 BGB; § 52 Regelungsgesetz zu Art. 131 GG.

Leitsätze:

Eine Beschränkung der Lösung des Arbeitsverhältnisses auf Kündigung nur aus wichtigem Grund wird in allgemeinen auch ohne ausdrückliche Zusage gegeben sein, bei Leitern grösserer Betriebe, deren Wirtschaftsführung erfolgreich ist und bei denen deshalb nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen festen Vertragszeit das Dienstverhältnis jahrelang stillschweigend fortgesetzt wird und denen eine Sicherstellung ihres Alters durch Zusage eines Ruhegeldes oder durch Leistungen von Beiträgen an eine Pensionsversicherung gewährt wird. Sie sind den Beamten auf Lebenszeit i.S. des § 52 Regelungsgesetz zu Art. 131 GG gleichgestellt.

Aktenzeichen: 2 AZR 267/54

Urteil des BAG vom 12. Oktober 1954 IAG. Hannover



2 AZR 267/54

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 12. Oktober 1954
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

· In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts
in der Sitzung vom 12. Oktober 1954 unter Mit=
wirkung der Bundesrichter Denecke, Dr. Berger
und Dr. Simons sowie der Bundesarbeitsrichter
Dr. Konrad Hiltmann und Dr. Erich Frey
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Han=
nover vom 8. April 1954 (3 Sa 473/53) aufge=
hoben und die Berufung der Beklagten gegen
das Urteil des Arbeitsgerichts Hildesheim
vom 26. August 1953 zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungs- und Revisionsver=
fahrens trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



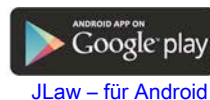
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d.

Der jetzt über 70 Jahre alte Kläger, früher Domänenpächter und als tüchtiger Landwirt allgemein anerkannt, wurde im Jahre 1929 an Stelle des ausscheidenden Generaldirektors Dr. B. in gleicher Eigenschaft zur Leitung der Sächsischen Staatsgüter berufen. Seine Wirtschaftsführung war, wie allseitig anerkannt worden ist, erfolgreich. Der Zustand und die Ertragsfähigkeit der ihm unterstellten Staatsgüter steigerte sich erheblich, so dass sein Aufgabenkreis ständig erweitert und er auch zu anderen Aufgaben des Landwirtschaftsministeriums herangezogen wurde. Demgemäss wurde sein Dienstverhältnis nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen 5 - jährigen Frist jahrelang fortgesetzt, auch nachdem die Landesbauernschaft vielfach auf seine Abberufung drängte. Ausserdem wurden von der Staatskasse nach jahrelangem Verhandeln und Drängen im Jahre 1944 bei der staatlichen Pensionskasse zur Sicherstellung seiner Altersversorgung 42.662.- RM nachträgliche Beiträge eingezahlt. Am 8. Mai 1945 wurde er von der neuen sächsischen Regierung aus politischen Gründen entlassen. Er glaubt, auf Grund der Regelungsgesetze zu Artikel 131 GG Ansprüche auf Altersversorgung (600.- DM) zu haben. Seiner dahingehenden Feststellungsklage wurde vom Arbeitsgericht stattgegeben, sie wurde aber vom Landesarbeitsgericht abgewiesen, weil die zweite Voraussetzung für die Gewährung einer Altersversorgung nach § 52 des Regelungsgesetzes zu Artikel 131 in Verbindung mit § 2 der 3. Durchführungsverordnung, dass nämlich das Dienstverhältnis nur noch aus wichtigen Gründen gekündigt werden konnte, nicht gegeben sei. Aus den Bekundungen der vernommenen Zeugen ergebe sich nicht, dass dem Kläger vor dem Inkrafttreten der ATO und TO.A (1. April 1938) zugesagt worden sei, dass das Dienstverhältnis nur noch aus wichtigen Gründen gekündigt werden dürfe. Die Bekundung des Klägers sowie einzelner Zeugen darüber, dass im Jahre 1944 der damalige Reichsstatthalter solche Zusagen gemacht habe, seien ohne Belang, da damals nach § 14 ADO zu § 16 TO.A solche Zusicherungen nur mit Zustimmung des Reichsfinanzministers und des zuständigen Reichs-



prüfbar. Das Landesarbeitsgericht hat aber verkannt, dass eine solche Zusage auch stillschweigend gegeben, insbesondere aus den Umständen sich von selbst ergeben kann. Es ist ständige Rechtsprechung (vgl. RG JW 1938, 1932; RAG ARS 5, 29; 28, 169; 31, 342), dass in der Gewährung einer Dauerstellung oder einer Lebensstellung auch die Zusage enthalten sein kann, dass das Dienstverhältnis nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden könne (vgl. RGR Kommentar § 620 Anm. 1, § 626 Anm. 2). Bei den Leitern grösserer Betriebe, deren Wirtschaftsführung erfolgreich ist und bei denen nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen festen Vertragszeit das Dienstverhältnis jahrelang stillschweigend fortgesetzt wird und denen eine Sicherstellung ihres Alters durch Zusage eines Ruhegeldes oder durch Leistung von Beiträgen an eine Pensionsversicherung gewährt wird, spricht aber eine tatsächliche Vermutung dafür, dass nunmehr das Dienstverhältnis von beiden Seiten als ein Dauerverhältnis angesehen wird, das nur aus besonderen Gründen – etwa wegen Aenderung der Organisation, schlechter Wirtschaftslage oder wegen langer Krankheit des Angestellten, vom Angestellten verschuldeter Störung des Vertrauensverhältnisses – gekündigt werden kann.

Das Landesarbeitsgericht hätte also von diesen Gesichtspunkten aus die Erklärungen und Bekundungen der angegebenen Zeugen darauf prüfen müssen, ob nicht mindestens nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins als erwiesen anzusehen sei, dass das Dienstverhältnis des Klägers zu einem Dauerverhältnis mit Kündigung nur aus wichtigem Grunde geworden war.

Deshalb unterlag das angefochtene Urteil der Aufhebung. Eine Zurückverweisung an das Berufungsgericht war jedoch nicht notwendig, da der Sachverhalt einwandfrei festliegt. Alle die oben angeführten, für eine Beschränkung der Kündigung sprechenden Umstände, lagen hier vor. Das Dienstverhältnis des Klägers war 10 Jahre lang nach Ablauf des ursprünglichen Vertrages fortgesetzt worden, seine vorgesetzte Dienststelle war mit seinen Leistungen durchaus zufrieden gewesen, es wurden ihm immer weitere Güter unterstellt, auch



wurde er zu anderen Aufgaben von dem Ministerium herangezogen und nach langen Verhandlungen ein sehr erheblicher Betrag - mag es sich dabei nun um aufgelaufene Prämien oder zusätzliche Leistungen gehandelt haben - an die Versicherungskasse gezahlt, um dem Kläger eine Altersrente zu sichern, da er wegen seines Alters nicht mehr als Beamter angestellt werden konnte. Die Beamten des Ministeriums (die Ministerialräte Lechthape - Krüger, von Wenckstern, der Regierungspräsident Schepmann) haben seine Stellung immer als eine beamtenähnliche betrachtet und angenommen, dass mit der Zusage der Altersversorgung auch die Unkündbarkeit der Stellung verbunden war. Auch die Erklärung des Statthalters Mutschmann im Jahre 1944 war wohl weniger eine ausdrückliche neue Zusage, sondern hatte mehr die Bestätigung eines bestehenden Rechtszustandes enthalten, zumal wenn man berücksichtigt, dass die Landesbauernschaft vielfach auf Abberufung des Klägers gedrängt hatte und bei einer jederzeit freien Kündigung ihr Drängen wahrscheinlich Erfolg gehabt haben würde. Die Bestimmungen des § 16 TO.A und des § 14 ADO kamen nicht in Betracht, da der Kläger sowohl hinsichtlich seines Gehaltes (1.000.- RM nebst Nebenbezügen) als auch hinsichtlich seiner Tätigkeit, die weit über die eines Abteilungsleiters hinausging, nicht unter die TO.A fiel.

Alles dies rechtfertigt die Feststellung, dass die Stellung des Klägers als eine Dauerstellung angesehen worden ist, die nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ein vorzeitiges Ende finden sollte, d.h. dass er einem Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt sein sollte. Demnach sind die Voraussetzungen des § 52 des Regelungsgesetzes, selbst wenn der § 2 der 3. DVO noch Geltung haben sollte, gegeben.

Infolgedessen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das abweichende Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen.

gez. Denecke

Hiltmann

Dr. Berger

Dr. Erich Frey

Dr. Simons



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

